

Lager und Belagerung

Zur Geschichte des Ausnahmezustandes

- 1 *Carnot und neuere Befestigung oder Ausführliche Darstellung und unparteiische Beurtheilung aller von diesem Ingenieur gemachten Vorschläge über Festungsbau und Festungskrieg und Einfluß derselben auf die neuere Befestigung.* Leipzig 1841, S. 3; fortan: Carnot 1841. Hinter diesem barocken Titel verbirgt sich eine kommentierte Teilübersetzung von: Lazare Carnot, *De la défense des places fortes.* Paris 1810
- 2 Diese Vorstellung des Aristoteles, die er im ersten Buch der Politik entwickelt, findet sich kommentiert bei: Joachim Ritter, Die große Stadt. In: Joachim Ritter, *Metaphysik und Politik. Studien zu Aristoteles und Hegel.* Frankfurt am Main 1977, S. 341–354
- 3 Giambattista Vico, *Die neue Wissenschaft über die gemeinschaftliche Natur der Völker.* Reinbek 1966, S. 117

— Man hat behauptet, „daß es die Festungen sind, welche verhindern, daß civilisierte Völker die Beute der Barbaren werden“¹, und hat damit die Trennung von Stadt und Land gemeint. Es soll die erste und ursprüngliche Funktion der Stadt gewesen sein, Sicherheit, physisches Überleben zu gewährleisten, um in dem befestigten und dadurch befriedeten Raum die eigentliche Natur des Menschen zur vollen Entfaltung zu treiben, sein Glück und seine Wohlfahrt zu befördern.² Die Stadt als Zufluchtsstätte, ein Ort, der den Verfolgten Schutz gewährt. „So gründet Kadmos Theben, die älteste Stadt Griechenlands, als Asyl – Theseus gründet Athen als den Altar der Unglücklichen, indem mit rechtem Gedanken Unglückliche genannt werden die götterlosen Vagabunden, die aller göttlichen und menschlichen Güter beraubt waren, welche die menschliche Gesellschaft den Frommen gegeben hatte – Romulus gründet Rom als offenes Asyl im Wald; die Asyle [waren] der Ursprung der Städte, deren ewige Eigenschaft es ist, daß die Menschen darin sicher vor Gewalt leben.“³ In dieser Darstellung erblickt man allerdings nur eine Seite der Festungsmauern. Von der anderen aus gesehen, erweist sich die Stadt als Kriegsmaschine mit bestimmten strategischen Möglichkeiten: den Besitz von wichtigen Übergängen, von Häfen, Magazinen, großen Handelsniederlassungen, der Kontrolle von Straßen, Ebenen, Flüssen. Die Errichtung des der Gewalt entzogenen Asyls be-

- 4 Paul Virilio, *Geschwindigkeit und Politik*. Berlin 1980, S. 16; fortan: Virilio 1980a. Siehe auch: Paul Virilio, Die Vernichtungs-Maschine. In: *Theatro Machinarum*. 1 (1980), S. 7–22; fortan: Virilio 1980b
- 5 Tommaso Campanella, Sonnenstaat. In: Klaus J. Heinisch (Hg.), *Der utopische Staat*. Reinbek 1962, S. 111–169, S. 117
- 6 Geoffrey Parker, *Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500–1800*. Frankfurt am Main, New York 1990, S. 78; fortan: Parker 1990. Der Ausdruck „Friedhöfe der Armeen“ stammt von Gaspar de Coligny.
- 7 Eugenio Battisti, Filippo Brunelleschi. *Das Gesamtwerk*. Stuttgart, Zürich 1979, S. 244: „Obwohl die Kanone zum erstenmal im Jahre 1331 bei der Belagerung von Cividale eingesetzt worden ist und ungefähr ab 1325 Abbildungen in den Kodizes erscheinen, gibt es [...] zu Brunelleschis Zeit keine Hinweise, daß man das Pulverschutz für entscheidend hielt oder glaubte, daß es besondere Verteidigungsmaßnahmen erfordere.“
- 8 Leon Battista Alberti, *Zehn Bücher über die Baukunst*. Darmstadt 2005, S. 237
- 9 Ebd., S. 245
- 10 Ebd.

hindert nicht das Gewaltverhältnis nach außen, bedingt es dann geradezu, wenn die Stadt beginnt, das barbarische Land zu erobern, ihm Kraft und Energie zu entziehen und die Ströme des Geldes und der Güter auf sich zu lenken, Reichtümer in seinen Mauern aufzuhäufen. Dies alles steigert noch die Wut und Begehrde der Barbarei, deren so wachsender Energie die Stadt stets stärkere Mauern entgegenstemmen muß.

___ Das, was man lange als die „städtischen Freiheiten“ bezeichnet hatte, „jenes Recht, hinter dem Wall der befestigten Stadt zu wohnen, das Recht auf Sicherheit und Erhaltung inmitten der gefährlichen Wanderung einer Welt von Pilgern, Hausierern, Soldaten und Exilierten, die zu Millionen umherzogen“⁴, wird von der „dromokratischen Revolution“ scheinbar entwertet. Es geht aber nicht um die Entgegensetzung dieser Prinzipien, das Geheimnis der abendländischen Stärke liegt in ihrer Verbindung. Der befestigte Stadtraum wird zum Stützpunkt, von dem aus die freie Durchdringung aller Räume gefordert wird.

___ Das macht, daß die Stadt fast immer an Krieg denkt und vom Krieg redet, selbst in der Utopie, die sie sich von sich ausgedacht hat. So sagt man von der Sonnenstadt: „Sie ist in sieben riesige Kreise oder Ringe eingeteilt [...]. Deshalb muß, wer die Stadt unterwerfen will, sie siebenmal erobern.“⁵ Dafür muß er sie siebenmal belagern, also siebenmal ein Lager vor ihren Mauern errichten. Es sei daran erinnert, daß man schon im 16. Jahrhundert die großen Städte als „Friedhöfe der Armeen“ bezeichnete, „weil so viele Soldaten in den Gräben der Befestigungsanlagen starben“⁶. Die Stadt, ein Widerspruch in sich, wie alles Künstliche.

Lager und (belagerte) Stadt

___ An der Schwelle zur modernen Befestigung, schon gab es Kanonen und sie wurden auch bei Belagerungen eingesetzt, widmet sich Leon Battista Alberti, davon ebenso unbeeindruckt wie Filippo Brunelleschi, innerhalb seines Architekturtraktats den Befestigungsbauten.⁷ Alberti spricht nicht nur im Zusammenhang mit dem Feldherrn vom Lager, sondern er bezeichnet auch die Klöster als priesterliche Lager.⁸ Aber es sind doch die Militärlager, die er als „Pflanzschulen der Städte“⁹ betrachtet. „Bei den Lagern ist die Hauptsache das, daß wir wissen, worauf sie abzielen.“¹⁰ Der Feind ist hier bestimmend, an ihm hat man sich auszurichten und zu entscheiden, ob ein zeitweiliges, ein ständiges

oder ein Hilfslager errichtet wird – dies sind die drei Formen des (militärischen) Lagers nach Alberti. Die zweite Form, das Standlager, wird für die Zwecke der Belagerung befestigter Orte errichtet. Es versteht sich, daß man bei seiner Anlage die allgemeinen Prinzipien zu befolgen gehalten ist, die auch für die Befestigungswerke von Städten gelten. Dies eben ist der fließende Übergang zur Stadt, das Standlager muß viel geschützter sein als das zeitweilige, die Stadt zwingt sozusagen den Belagerern eine Mühe auf, die für das freie Feldlager nicht aufgebracht werden müßte. Es gilt, „daß der Belagernde seinerseits auch selbst in vieler Beziehung der Belagerte sei“¹¹.

— Schon in der Vorrede zu diesem Architekturtraktat hat Alberti jenen Professionisten bezeichnet, dem das alles zu verdanken ist. „Ich meine daher, wenn man fragt, von wem alle jene Städte, welche seit Menschengedenken infolge einer Belagerung unter fremde Herrschaft kamen, überwunden und niedergezwungen wurden, so wirst Du nicht leugnen können: vom Architekten. Einen bewaffneten Feind zu verachten ist nämlich leicht. Aber die Gewalt des Geistes, die Macht seiner Hilfsmittel, den Anprall der Geschosse, mit welchen der Architekt zu dreuen, zu überrumpeln und zu bedrängen weiß, könnte man nicht auf längere Dauer aushalten. Dagegen kommt es bei den Belagerten niemals vor, daß sie sich durch etwas anderes mehr als durch die Hilfe und Kunst des Architekten für genügend sicher halten.“¹²

— Davon sei nur dies festgehalten: Lager und Stadt stehen über Jahrtausende in einem engen Verhältnis zueinander, vermittelt über das Wissen des Architekten (des Militärarchitekten, d. h. des Ingenieurs). Es ist also auch der technische Aspekt, der diesem Verhältnis seinen Stempel aufprägt. Wie so oft aber hat der technische Imperativ Wirkungen auf anderen Feldern. Geoffrey Parker begründet die von ihm ausgerufene militärische Revolution mit dem Bau der neuen Befestigungswerke im 16. Jahrhundert, die eine wirkungsvolle, aber teure Antwort auf die Belagerungsgeschütze waren. Überall dort, wo die neuen Festungsbauten errichtet wurden, verlor die offene Feldschlacht an Bedeutung und die oft langwierigen Belagerungen wurden gleichsam zum militärischen Alltag. Zusammen mit anderen Neuerungen, die ebenfalls durch Feuerwaffen ausgelöst wurden, vergrößerten sich die Armeen dramatisch¹³, was wiederum verwaltungstechnische Neuerungen auslöste.

11 Ebd., S. 252

12 Ebd., S. 11

13 Vgl. ebd., S. 45. Zur Diskussion der Behauptungen von Parker vgl. Clifford J. Rogers (Hg.), *The Military Revolution Debate. Readings on the Military Transformation of Early Modern Europe*. Boulder, San Francisco, Oxford 1995

___ Zwei Geschichten sind es vielleicht wert, hier erinnert zu werden. Beide beschäftigten das Interesse Europas im 17. Jahrhundert auf das äußerste. Es handelt sich um die Belagerungen von Kandia (auf Kreta) und Wien. Beide wurden von den Türken geführt. 1788 bemerkt der königlich preußische Ingenieur J. C. G. Hayne, daß viele das „Vorurtheil“ hätten, „die Osmanen für Barbaren, und zu Soldaten ganz untaugliche Leute zu halten, ohne jedoch von der Geschichte der Türken und ihrem Verhalten gehörig unterrichtet zu seyn“¹⁴. Doch auch er hat, trotz seines hohen Anspruchs, eine recht einseitige Kenntnis der türkischen Geschichte, denn, so sagt er, sie „enthält, von der Stiftung“ des türkischen Reiches „bis auf die gegenwärtige Zeit weiter nichts als eine Reihe von Kriegen, die mit Aufopferung vieler Millionen Menschen geführt worden sind“¹⁵. Nun, dies könnte man bald von der Geschichte einer jeden europäischen Großmacht sagen. Vom Verhalten der Osmanen ist zu bemerken, daß „die türkischen Soldaten, vom vornehmsten an bis zum gemeinsten, sehr eifrig und brav, welches für die Belagerten desto furchtbarer ist“, bei der Sache sind. „Von allen Belagerungen, die die Türken unternommen haben, sind die von Kandia und von Wien am eifrigsten betrieben worden.“¹⁶ Kandia, die letzte Besetzung der Kolonialmacht Venedig im östlichen Mittelmeer (die Insel Kreta hieß damals Kandia, die Hauptstadt ebenfalls), war das Lehrstück einer Belagerung und wurde der Treffpunkt der militärisch und technisch interessierten Welt des 17. Jahrhunderts. Bisweilen fand sich sogar Hofadel ein. „In Candia waren bedeutende Kriegsmänner und Ingenieure aller Nationen zusammengekommen, hatten in dem großartigen Kampfe reiche Erfahrungen gesammelt, welche sie dann nach allen Ländern Europas zurücktrugen und dort sowohl für den Festungskrieg als für den Festungsbau verworthen.“¹⁷ Auch bei der Belagerung Wiens 1683 fanden sich Veteranen der Schlachten um Kandia ein.

___ Obwohl das Osmanische Reich gerade eine tiefgreifende Krise überwand, konnte sich die türkische Invasion auf Kreta 1645 auf die größten Machtreserven des Zeitalters stützen. Neben den quantitativ sehr starken Heeresgruppen der Sipahis (Reiterei) und der Janitscharen (Infanterie) bildeten „eine in Massen verfügbare schwere Feldartillerie und ein den europäischen Mächten überlegenes Versorgungs- und Nachschubsystem [...] die Hauptstärke der osmanischen Streitmacht“¹⁸.

- 14 J. C. G. Hayne, *Abhandlung über Kriegskunst der Türken*. Wien 1788, S. VIII; fortan: Hayne 1788
- 15 Ebd., S. 3
- 16 Ebd., S. 293f.
- 17 Hermann Müller, *Geschichte des Festungskrieges seit allgemeiner Einführung der Feuerwaffen bis zum Jahre 1892*. Berlin ²1892, S. 33; fortan: Müller 1892
- 18 Ekkehard Eickhoff, *Venedig, Wien und die Osmanen. Umbruch in Südosteuropa 1645–1700*. München 1970, S. 40. Die Schilderung der Belagerung Kandias folgt der hier gebotenen Darstellung.

— Josef von Hammer-Purgstall schrieb 1830 von dieser Belagerung – „der berühmtesten geschichtlichen eine“ –, sie sei „durch den Zweck des Kampfes, die Dauer der Zeit, die Macht der Belagerer, der Belagerten Heldenmut und durch die Menge der gesprengten Minen bisher in der Kriegsgeschichte einzig. Die Stätte der Belagerung Kandias ist ein phlegräisches Feld, wo mit jedem Schritt die Erde klaffend Feuer speyt und ein Pulverbrunnen aufspringt.“¹⁹

— Die gespannte Aufmerksamkeit Europas für dieses *theatrum bellicum* wurde vor allem von den Minen und Gegenminen angezogen. Darin hatten zwar die Venezianer die geringeren Mittel, aber dafür die größere Meisterschaft. Hatte der Kampf sich überirdisch festgefahren, wick man unter die Erde aus, grub Gänge und Höhlen unter die Bastionen, füllte sie mit Pulver, vermauerte sie und jagte das Pulver durch einen freigelassenen Zündkanal in die Luft (man ließ eine Mine „springen“, wie der Jargon sagte). Der Verteidiger versuchte durch Horchposten die Lage der Mine festzustellen und sie durch Gegenminen unschädlich zu machen. „Ein Meisterstreich war es, wenn man sie kurz nach der Füllung anbohren und dann das Pulver zu eigenem Nutzen ausräumen konnte, während der Zugang vom Gegner her inzwischen vermauert wurde.“²⁰ Das mit der Zeit recht weitläufige System von Minen, Gegenminen und Gängen erforderte ein beträchtliches Bedienungspersonal.²¹ Mitunter kam es zu unverhofften unterirdischen Begegnungen, die bisweilen zu weitverzweigten unterirdischen Schlachten ausarteten.²² Gegen Ende der Belagerung 1669 zählte die kampffähige Besatzung nur noch 4.000 Mann, wovon jeden Tag über hundert auf den Wällen oder im Lazarett starben. Schließlich entschloß sich der Festungskommandant Francesco Morosini zur Übergabe, obwohl er dazu keine Vollmacht besaß und damit in Venedig sein Todesurteil riskierte. Natürlich hat man über diese Ereignisse schon getreulich Buch geführt, so daß eine abschließende Bilanz möglich ist. In ihr scheinen 30.985 Gefallene auf venezianischer Seite und 118.754 auf osmanischer auf. „Über 5.000 Minen wurden gesprengt, 56mal wurde gestürmt, man zählte 96 Ausfälle der Belagerten und 45 größere Gefechte unter der Erde. Die Stadt selbst war eine einzige Wüste völlig durchlöcherten und zermürbten Gemäuers.“²³ Um die Stadt selbst wurde hier gar nicht gekämpft, d. h. gekämpft wurde um eine strategische Position für die Seewege im östlichen Mittelmeer. Gegenüber standen sich Venedig und Istanbul,

19 Zit. nach ebd., S. 231; vgl. auch ebd., S. 232–238

20 Ebd., S. 237

21 Vgl. ebd., S. 238

22 Vgl. ebd.

23 Ebd., S. 263

das frühere Konstantinopel und noch frühere Byzanz. Vierzehn Jahre später „lag das größte türkische Heer, das je bis zur Mitte Europas vorgedrungen war, vor den Wällen“ Wiens.²⁴

Alltag einer Belagerung

___ Als sich Anfang Juli 1683 in der Stadt die Nachricht verbreitet, daß das türkische Heer unbehindert von allen kaiserlichen Truppen im Anmarsch auf die Donaumetropole sei, setzt das übliche Gerenne, ohne allen sozialen Unterschied, ein und die Kurse für Transportmittel aller Art erleben eine Hausse. Stadtbewohner verlassen die Stadt, Landbewohner suchen Zuflucht in ihr, und in dem ganzen Tumult stehen sich das Kirchenvermögen, der Staatsschatz, der Kaiser und sein Hofstaat davon. Die so entblößte Stadt bereitet sich fieberhaft auf die Belagerung vor, und knapp bevor die Türken Wien erreichen, werden die Vorstädte abgebrannt, wobei Augenzeugen berichten, „daß dieser Brand schrecklicher aussah, als das incendium Trojae“²⁵. Die Augenzeugen müssen schon sehr alt gewesen sein. Mitte Juli endlich ist die Stadt eingeschlossen. Am frühen Nachmittag des 14. Juli bricht beim Schottenkloster ein Brand aus, der die Pulvertürme am Neutor und am roten Turm, und damit die Existenz der Stadt selbst, bedroht. Im Volk hält sich „der furchtbare Argwohn“, daß der Brand gelegt worden sei, was die ersten Einwohner das Leben kostet. „Hätte ja doch schon der Lustigmacher Thanon, genannt ‚Baron Zwiefel‘, deshalb sein Leben verloren; denn als er in seinem Muthwillen mit einem Pistol in das Feuer schoß, hielt ihn der wüthende Pöbel für einen Brandleger, erschlug ihn und schleppte seinen Leichnam auf den St. Petersfriedhof, um ihn dort zu schinden. [...] Auch ein Junge von 16 Jahren, den man in Frauenkleidern traf, wurde für einen Brandleger gehalten und erschlagen; ferner waren alle Leute, die in ungarischen und croatischen Kleidern gingen, Insulten ausgesetzt.“²⁶ So stimmt man sich in der Stadt auf das zu erwartende Ereignis ein.

___ Am 15. Juli beginnen die Türken Laufgräben auszuheben, was traditionell den Startschuß für eine förmliche Belagerung bedeutet. In der Stadt wird das Netz der Kontrolle ausgeworfen: Jeder Hausherr muß „bei Lebensstrafe“ alle im Haus wohnenden Personen angeben. So will man alle Verdächtigen, Arbeitsscheuen oder Kampfunwilligen entdecken. Das Unterkammeramt erhält „den Auftrag, sogleich drei Schnellgalgen zu errichten [...],

24 Ebd., S. 396

25 Albert Comesina, Wien und seine Bewohner während der zweiten Türkenbelagerung 1683. In: *Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien*. Bd. VIII. Wien 1865, S. 10. (Auf die Kennzeichnung der Zitate in diesem Quelltext wird hier der Lesbarkeit wegen weitgehend verzichtet.)

die vorläufig als Warnungszeichen für Verräther und Nachlässige dienen sollten“²⁷. Allen „herrenlosen Manns- und Weibspersonen“ wird Schanzarbeit befohlen, widrigenfalls sie aus der Stadt geschafft werden würden. Am 23. Juli wird „das Uebersteigen der Pallisaden, das besonders häufig beim Schotten- und Stubenthor von Frauenzimmern, die Brod ins türkische Lager brachten und dagegen Grünzeug eintauschten [...] bei Lebensstraffe verboten“²⁸. Diese gleichsam gemütliche Überwindung der räumlichen und kulturellen Distanzen hat auch eine weniger gemütliche Parallele. So wird am 8. August „ein 15jähriger Junge, der sich als Spion in der Stadt herumtrieb, eingefangen“. Dieser Junge war von seinem Herrn, einem Wasserbrenner auf dem Kohlmarkt, weggejagt worden und hatte „also nicht gewust, wohin er gehen solle, dahero er gantz desparater Weise zum Türken hinüber gegangen [...]“. Die Türken schicken diesen konfusen Spaziergänger mit dem Auftrag, Stellungen auszukundschaften – wofür sie ihm viel Geld versprochen hatten – wieder in die Stadt zurück, wo ihm nun „über solche seine schändliche begangene That der Todt angekündigt worden“²⁹. Er wird enthauptet.³⁰

Die Erwachsenen ergehen sich einstweilen in ihren grotesken Grausamkeiten. Die Sonntagsruhe nicht achtend, lassen die Türken am 25. Juli beim Burgravelin eine Mine springen und stürmen dann dreimal, werden aber jedesmal abgeschlagen. Dazu verzeichnet der Chronist: „bei diesen Kämpfen scheint bereits große Erbitterung geherrscht zu haben, da die Soldaten den getödteten Türken die Köpfe abschlugen und sie auf die Pallisaden steckten“³¹. Und am 22. August: „In Folge der langen Dauer der Belagerung wurden die Truppen immer grausamer mit den Gefangenen, die sie meistens lebendig schunden oder köpften [...]“. ³² Mitunter hat diese Grausamkeit auch ein anderes Motiv als ein psychologisches, wie im Fall eines Studenten, „welcher einen Türken [...] mit einer Kugel durch den Kopf erlegt, nachmahls den Körper mit einer Helleparten durch die Palisaden an sich zog und weil die Erfahrung gelehret, daß die Türken entweder zur Stärkung des Magens, oder damit Christen, wenn sie todt geschossen wurden, keine sonderliche Beute machen möchten, die Ducaten zusammen gerollter zu verschlucken pflegten, so schnitte er den Türken den Leib auf und fand in seinem Magen sechs zusammen gerollte Ducaten, den Kopff aber sonderte er von dem Rumpf ab, steckte ihn auf eine lange Stang und trug denselben zum Spectacul seiner Ovation in der Stadt öffentlich herumb.“³³

26 Ebd., S. 18

27 Ebd., S. 21

28 Ebd., S. 26

29 Ebd., S. 40, Anm.

30 Vgl. auch ebd., S. 51, Anm.

31 Ebd., S. 27, Anm.

32 Ebd., S. 52

33 Ebd., S. 40, Anm.; vgl. auch ebd., S. 53, Anm.

Bereits am 2. August ist es notwendig, „einer unzeitigen Gewinnssucht zu steuern“ und die Lebensmittelpreise amtlich festzusetzen, und dies, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch kein übergroßer Mangel herrscht. So kann man etwa für einen Gulden einen gebratenen „Dachhasen“ kaufen, wobei das süße Fleisch der gebratenen Katzen mit gesalzenem Speck „temperirt“ wird. Ende August sind die Katzen bereits eine sehr gesuchte und seltene Speise, vorher aß man sie angeblich bloß aus Übermut.

___ Nachdem man schon am 28. Juli einen „meuterischen“ Soldaten gehenkt hat und einen weiteren am 10. August, sowie am 13. August zwei Mann, die in der Leopoldstadt desertieren wollten, rafft inzwischen die ausgebrochene Ruhr täglich bis zu vierzig Leute hinweg. Ende August, als man die Entsetzung der Stadt bereits erwartet, wird die deprimierende Situation illustriert. „Die Ruhr-Epidemie hatte sich grauenerregend ausgebreitet. Alle Spitäler waren überfüllt. Auf den Straßen lagen die Kranken, Verwundeten und Todten umher, dazu erzeugten noch todte Pferde, Mist und Unflath einen unerträglichen Gestank.“³⁴ In dieser kritischen Situation hält der Kommandant an die Garnison eine befeuernde Ansprache, die schon die grundlegende Richtung aller folgenden Kommentare vorgibt. „Ihr brüder und auserwählte soldaten, durch deren fall die Europäische freyheit auch zugleich erliegen muss, bewaffnet eure hertzen wider die grausamen barbaren, und zeigt ihnen, dass eure geringe anzahl von Gott würdig geachtet worden, die Christenheit wider diese ungläubige zu verteidigen.“³⁵

___ Als schließlich am 12. September der Entsatz die Türken entsetzt und sie die regellose Flucht ergreifen, da bricht das Abendland in den Jubelruf aus, der seither alle Jubiläen begleitet: „Wien, die theure Stadt, der Hort der Christenheit, der Schild Deutschlands war frei und gerettet! Wie vor hundert vier und fünfzig Jahren prallte nun zum zweiten Male an den Mauern dieses Dammes der christlichen Gesittung und Bildung die Barbarei des Orients ab, und zerschellten die blutgefärbten tobenden Wogen der anschwellenden osmanischen Fluth für immer.“ Christliche Gesittung zeigte sich bei den Zeremonien, mit denen die Herrschenden die Stadt erneut in offiziösen Besitz nehmen.³⁶

___ Der weniger gesalbte Teil des Horts der Christenheit geht einstweilen seiner „Lieblings- und Hauptbeschäftigung“ nach, dem Beutesuchen und Plündern. Schon am Morgen des 13. September, des Tages nach der Entsatzschlacht, drängen sich die

34 Ebd., S. 53

35 Ebd., S. 67, Anm.

36 Vgl. ebd., S. 77

Scharen bei den Ausfallstoren, um ins verlassene türkische Lager zu kommen. „Was die Türken im Lager zurückgelassen hatten, wurde als herrenloses Gut und deshalb als Eigenthum des Ergreifers betrachtet. Gross waren die Vorräthe, die daselbst den gierigen Händen der Finder anheimfielen. [...] In die Beute theilten sich so gut die Wiener, so wie die Mannschaft des Entsatzheeres, obschon den ersteren eigentlich nur die Nachlese blieb, die sich meistens auf Esswaaren beschränkte.“³⁷ Die Beutesucher schleichen in einem Lager herum, wo überall Leichen, gefallene Pferde, Kamele, Ochsen, Unflat herumliegen und gräßlichen Gestank verbreiten. Bei der Plünderung beschränkt sich die Menge nicht auf das herrenlose Gut allein, „sondern nahm daneben, wie es gerade kam, auch fremdes Eigenthum, wie z. B. viele Pferde einer unterhalb des Stubenthores lagernden polnischen Reiter-Abtheilung“³⁸. Die Ereignisse der Belagerung von Wien fügen sich in eine Serie von Erfahrungen, deren Zusammenfassung und Wesen lauten: „der Türk muß durch die Kunst und Ordnung überwunden werden. Zahl, Muth und Standhaftigkeit sind auf seiner Seite: und in diesem thut er es allen Nationen zuvor. Es ist ein Glück, daß sie blind bleiben, und daß, wenn gleich verschiedene das Fehlerhafte ihrer Waffen und Taktik erkennen, sie dennoch nichts weiter ändern können noch dürfen; sie würden mit solchen Verbesserungen längstens ganz Europa unter sich gebracht haben.“³⁹ Später wird man sich prinzipieller und kürzer fassen: „Es kommt darauf an, daß man das geheime, das heute wie zu allen Zeiten mythische Gesetz errät und sich seiner als Waffe bedient.“⁴⁰

„Befestigung an sich ist Todtes – nur schützend“ (F. F. v. Mayern)

— Wie Hans Delbrück vermerkt, wußten die Römer ihr Lagerwesen durchaus zu schätzen. Man sprach vom „zweiten Vaterland“ des Soldaten, das durch eines der drei „römischen Mittel“, das Schanzen, geschaffen wurde. Delbrück fügt dieser bei Livius V, 28 zitierten Rede des Camillus hinzu, daß die mühselige, ruhmlose Schanzarbeit keinen geringeren Anteil an der römischen Herrschaft hatte als Tapferkeit und Waffen.⁴¹ Aber auch hier wird eine morphologische Verwandtschaft aufgerufen: „Das ganze Lager bot den Anblick einer Stadt [...]“⁴² Und Aelianus fährt fort: „Denn daß das Heer auf dem Marsche, im Lager und in der

37 Ebd., S. 72

38 Ebd., S. 74f.; vgl. auch ebd., S. 75, Anm., und S. 83, Anm.

39 Hayne 1788, S. 220, Anm.

40 Ernst Jünger, *Der Arbeiter*. In: Ernst Jünger, *Werke*. Bd. 6. Stuttgart 1960, S. 145

41 Vgl. Hans Delbrück, *Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. Erster Teil: Das Altertum*. Berlin 1900, S. 249f. Zur Entwicklung des römischen Lagerwesens vgl. Edward N. Luttwak, *The Grand Strategy of the Roman Empire. From the First Century A.D. to the Third*. Baltimore, London 1976, S. 55–57. Dort heißt es z. B.: „The most characteristic device of the Roman art of war under the republic and early principate was the marching camp. [...] The marching camp was, in effect, a powerful psychological device. [...] the marching camp was of great value in preserving the energies of the troops [...]“

42 Friedrich Engels, *Lager* [1858]. In: *Marx Engels Werke*. Bd. 14. Berlin 1972, S. 266–269, S. 268

- 43 Vgl. ebd., S. 267f.
- 44 Georg Bernhard Bilfinger, Zusätze zu den gewöhnlichen Maximen der Befestigungskunst. In: A. Böhm (Hg.), *Magazin für Ingenieure und Artilleristen*. Bd. 1. Gießen 1777, S. 10
- 45 Müller 1892, S. 11
- 46 Dafür mußten die modernen Soldaten, wie die römischen Legionäre vor ihnen, wieder zur Schaufel greifen. „Die Soldaten mußten zur Spatenarbeit zu bewegen sein. Das aber war zur Zeit der selbstbewußten Landsknechte unmöglich und noch bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein keineswegs selbstverständlich gewesen. Die Oranier hatten in ihrem Bereich gegen Ende des 16. Jahrhunderts einen Wandel in dieser Beziehung durchgesetzt und – versehen mit den Hinweisen von Lipsius auf die klassische Castramentatio – ihre Soldaten zur Erdarbeit diszipliniert.“ Henning Eichberg, *Festung, Zentralmacht und Sozialgeometrie. Kriessingenieurwesen des 17. Jahrhunderts in den Herzogtümern Bremen und Verden*. Köln, Wien 1989, S. 297
- 47 „Die meisten Militärexperten waren sich darin einig, daß eine Stadt geplündert werden dürfe, wenn sie sich nicht ergeben wollte, bevor der Belagerer seine Artillerie aufgefahren hatte. Wenn es so weit kam und die Stadt erobert war, büßten ihre Bewohner Freiheit, Eigentum und sogar das Leben ein und machten mit ihrer Habe jeden Soldaten der siegreichen Armee zu einem reichen Mann.“ Parker 1990, S. 81

Schlacht selbst gehörig gegliedert ist, ist sehr wichtig. Wir finden nämlich, daß häufig große Heeresmassen wegen des Mangels an Ordnung in ihnen von einer geringen, aber wohlgeordneten Zahl aufgerieben worden sind.“⁴³ Hier also verrät sich das mythische Gesetz. Es macht einen nicht geringen Zauber dieses Gesetzes aus, daß es sich als Festung materialisieren läßt. „Die große Absicht der Befestigungskunst ist, es dahin zu bringen, daß eine kleine Anzahl herzhafter Leute sich gegen eine weit größere Zahl ebenso herzhafter Leute wehren könne.“⁴⁴

___ Bis zur verbreiteten Anwendung der Feuerwaffen änderte sich wenig an der Technik der Belagerung und Verteidigung einer Festung. Gerade, freistehende Mauern, von Türmen begrenzt und polygonal das Innere umschließend, machten die Befestigungen aus, gegen die die Angreifer mit Sturmböcken und Sturmleitern anrannten: mit jenen, um die Tore zu erbrechen, mit diesen, um die Mauern zu ersteigen. Über diese schleuderte man sich Steine zu, die von Belagerungsmaschinen abgeschossen wurden, wie man sie schon in der Antike kannte.

___ Erst die Feuerwaffen brachten Bewegung in die Starre – und verfeinerten nebenbei die Sitten: „Das wunderbare Gesetz des Flintenschusses bewirkt, daß große Höflichkeit herrscht“ (Stendhal). Auf seiten der Verteidiger brachten sie den Angreifer auf ehrfurchtsvolle Distanz. „Darauf bildete sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine gewisse Methode des Angriffs aus, wozu der Hauptanstoß von der Belagerung von Konstantinopel und den sonstigen Kriegen jener Zeit zwischen den Türken und Venetianern ausging. Insbesondere waren es die Türken, welche viele Elemente des Angriffs zuerst anwendeten, die dann in Westeuropa Eingang fanden.“⁴⁵ Wie wir gesehen haben, besteht diese Angriffstechnik vor allem in methodischer Wühlarbeit, teils unter, teils an der Erdoberfläche.⁴⁶ Durch ein System von Laufgräben tastet man sich an die Befestigungswerke heran, immer bedroht von den Geschossen, die die Belagerten in ihrer berechtigten Wut in die Umgebung ihrer Festung schleudern. Der innigste Wunsch der Belagerer ist es, eine Bresche zu schlagen, durch die sie die Festung erstürmen können. Dazu dienen der Beschuß durch die so nahe wie möglich an die Mauern herangebrachte Artillerie wie das Graben von Minen. Ist die Bresche endlich geschlagen, so ist zwar noch lange nicht die Festung erobert, zumindest wenn sie tapfere Verteidiger enthält, aber man ist einer wichtigen Sache nähergekommen: ihrer Plünderung.⁴⁷

— Der große Heros der Befestigungskunst, der französische Marschall Vauban, vereinte alle Finessen dieses Faches zu einem überaus wirkungsvollen System. In einer 57jährigen Dienstzeit erwarb er sich, vor allem unter Ludwig XIV., eine übergroße Erfahrung: Er nahm an 53 Belagerungen und 140 Gefechten teil, erbaute 33 feste Plätze, und über 300 wurden von ihm umgebaut und verbessert. Der von ihm entwickelten Angriffsmethode konnte, wie man annahm, keine Festung standhalten. Wenn Vauban auch bemerkt, daß „die Wuth des Angriffs durch die Menge der Geschütze und den vielfachen Gebrauch der Bomben bis zum Übermaß gestiegen ist“, so zeichnet sich seine Art des Angriffs durch eine „möglichste Ökonomie der Mittel und Kräfte“ aus, also in gewissem Sinn durch Sparsamkeit. Beeindruckt durch die Effektivität dieser Methode, zog man es im 18. Jahrhundert weitgehend vor, eine energische Verteidigung von Festungen nicht für sinnvoll zu halten. Wie der zeitgenössische Franz Anton von Landsberg sagte, lassen „die Belagerten [...] es jetzt selten auf das Äußerste d. h. auf einen Sturm ankommen“. Es entwickelte sich die Gepflogenheit, daß der Ehre genug getan war, nur bis zur Bresche auszuhalten und zu kapitulieren, sobald sie gelungen. Es war eine später scharf kritisierte „Wissenschaftsgläubigkeit“, die aus bestimmten Anzeichen – durch die Regeln der Kunst geleitet – den Schluß auf ein wahrscheinliches Resultat zog, ohne die realen Geschehnisse so weit voranzutreiben, den empirischen Beweis zu liefern. Aufmerksame Beobachter der Kriegsgeschichte haben sogar bemerkt, daß ungefähr ab der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn der Belagerungen in Spanien 1808 bei keinem Angriff in West- und Mitteleuropa eine Bresche geschlagen wurde und trotzdem Festungen in Menge kapitulierten. Man hat dies und die eigenartige Idee des Krieges ohne Schlacht, die zur gleichen Zeit aufkommt, im blutrünstiger werdenden 19. Jahrhundert scharf gezeißelt. Vor allem die Militärs verlangten nun nach der Leitung im Festungskriege, indem sie das vermeintliche Defizit ins Treffen führten, daß der Festungskrieg „allmählig in der Theorie und in der Praxis die unbeschränkte Herrschaft der Ingenieure geworden“ war, und damit bei der Verteidigung „die Idee des Gefechtes vollständig verloren“ ging. Man verlasse sich „auf das rein passive Widerstandsvermögen der Festung“.⁴⁸

— Die unzeitgemäße religiöse Überreizung wird von Napoleon und seinem Kriegstheoretiker, Lazare Carnot, durch die nationale ersetzt, und der Fanatismus erscheint erneut auf der Bühne des

48 Müller 1892, S. 124f.

europäischen Kriegstheaters.⁴⁹ Voraussetzung ist die strikte Trennung der Parteien, die radikale Parzellierung des Schauplatzes, so wie sie an den Grenzen der Kulturen und Religionen schon bestanden hatte, wo man sich wechselseitig als „ungläubig“ ansah und aus diesem Humus ganz unerhörte Grausamkeiten emporblühen ließ.

___ In den Instruktionen Napoleons für den Kommandanten der Festung Antwerpen aus dem Jahre 1809 wird diese Trennung als Kommunikationsproblem expliziert: „Wir befehlen ihm, uns diesen Platz zu erhalten und ihn nie, unter keinem Vorwande zu übergeben. In dem Fall, wo er berennt und eingeschlossen wird, soll er taub sein gegen alle vom Feind ausgestreuten Gerüchte und gegen die Nachrichten, die dieser ihm zukommen läßt.“⁵⁰ Ob allerdings den 28–29.000 Franzosen, die bei der Belagerung von Torgau 1813/14 ihr Leben gegen das symbolische Kapital der Ehre tauschten, dies als gerechter Tausch erschien, mag bezweifelt werden. Die Besatzung litt an einem „aashaft stinkenden Durchfall“, wie die *Medizinische Geschichte der Belagerung und Einnahme von Torgau und Beschreibung der Epidemie, welche daselbst 1813 und 1814 herrschte* mitteilt, und sie fährt fort, die Situation in den Lazaretten zu schildern: „Bei dem Mangel an gehöriger Aufsicht nahm hierdurch die Unsauberkeit bald so überhand, daß sich die Kranken in ihrem eigenen Unrath wälzten und bei lebendigem Leibe verfaulten. Es soll in den Lazarethen zu Torgau zu den gewöhnlichen Ereignissen gehört haben, daß der von brennendem Durst gequälte Kranke aus Mangel an Trinkwasser, den Urin seines Nachbarn gierig verschlungen hat. Die Todten blieben häufig Tage lang neben ihren noch lebenden Kameraden, nicht selten sogar in dem nämlichen Bette liegen. // Die noch etwas stärkeren Kranken entrissen den schwächeren und sterbenden ihr Lagerstroh, ihre Decken und andere Geräthschaften, um sich ihre Lage nur einigermaßen zu erleichtern. Die gierigen Hände teuflischer Krankenwärter durchwühlten, statt ihnen beizustehen, unaufhörlich die Lagerstellen der Kranken und lange bevor ein gewisser Tod die Augen des Unglücklichen schloß, war er auch schon beerbt. Die Lazarethe in Torgau stellten in der That nichts Anderes dar, als große Cloaken. Die meisten Abtritte, für deren Reinigung man durchaus keine Sorge getragen und in die man selbst häufig die Leichname herabgestürzt hatte, waren bis an den Rand gefüllt, übergeflossen und eine faule Gauche floß die Treppen und rieselte die Wände herab. – Ganz

49 Vgl. Carnot 1841, S. 6 und S. 31

50 Zit. nach ebd., S. 51

besonders in dem Schlosse (Hartenfels) war beinahe jedes Fenster ein Abtritt geworden, menschlicher Unrath klebte an allen Wänden und es hatten sich ungeheure Haufen auf den Höfen gesammelt. Zu mancher Krankenstube konnte man vor Koth kaum die Thüre öffnen, mußte in diesem bis an die Knöchel waten und über Leichname hinwegschreiten, um zu den Lebenden zu kommen. Durch das Bombardement waren alle Fenster zersprungen und dabei weder Holz vorhanden, noch die Öfen gehörig im Stande, um die Krankenzimmer zu heizen. Die armen Unglücklichen, noch obendrein nur sehr schlecht mit warmen Bedeckungen versehen, lagen bei der strengen Frostkälte wie auf offener Straße; ihnen erfroren häufig Hände und Füße und ihre Arzneien und Getränke wurden neben ihren Lagerstellen in Eis verwandelt.“⁵¹

„Man muß im Kriege alles versuchen!“ (Scharnhorst)

___ Es mag zunächst paradox erscheinen, die Trennung in Freund und Feind bedingt in nationalen und religiösen Kategorien die Aufhebung einer älteren: der zwischen Zivil- und Militärbevölkerung. So bilden die protestantischen Heere des 17. Jahrhunderts nicht nur eine besondere Taktik aus, sondern ihre Führer plädieren auch für die Erziehung des ganzen Volkes zum Kriegsdienst.⁵² „Feinde“ sind nunmehr alle, das Heer ist nur mehr der Repräsentant dieser Feindschaft. Was für die einen die Leidenschaft des Kampfes ist, bedeutet für die anderen das bloße Mitleiden. Dies transformiert sich aber mit der Zeit in einen gesellschaftlichen Zustand, wo man sagen kann: „Alle Einwohner des Landes werden zu den Waffen geboren“ (v. Arnim), und: „es sei der größte Ruhm Preußens, daß man dort nicht sagen könne, wo der Bürger aufhöre und der Soldat anfangen“ (Blücher).⁵³

___ In diesem Sinne ist es nur konsequent, bei der Belagerung einer befestigten Stadt auch sie selbst zu beschießen und nicht allein ihre Befestigungsmauern. Im 17. und 18. Jahrhundert gingen die Meinungen über die Rechtfertigung des Bombardements noch ziemlich auseinander. Vauban verwarf es, während sein prominenter Gegner, der Niederländer Coehoorn „keine Rücksicht auf das Leben der eigenen Soldaten, noch weniger auf das der Einwohner des Platzes“⁵⁴ nahm. Beide standen sich bei der Belagerung von Namur 1692 gegenüber, Coehoorn als Verteidiger, der schließlich dem Belagerer Vauban unterlag. „Als Militärexperte wurde Coehoorn ungeheure Verschwendung an Menschen-

51 Medizinische Geschichte der Belagerung und Einnahme von Torgau und Beschreibung der Epidemie, welche daselbst 1813 und 1814 herrschte. Berlin 1814, zit. nach W. v. Kamptz, *Die Organisationen im Inneren einer kriegsbereiten Festung zur Erhaltung und Schonung der Vertheidiger*. Potsdam 1869, S. 69f.

52 Vgl. Max Jähns, *Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland*. Bd. 2. München, Leipzig 1889, S. 917

53 Zit. nach ebd., S. 1568 und S. 1572

54 Müller 1892, S. 51

leben vorgeworfen, worin er in ungünstigem Gegensatz zu Vauban stand, der die Menschen schonte.“⁵⁵

___ Am Beginn des 19. Jahrhunderts befand der Ingenieuroffizier Haxo, „bombardement et absurdité sont synonymes“⁵⁶, während sich 1865 sein Kollege de Blois dafür aussprach, denn „das Bombardement ist die furchtbarste, entscheidendste aller Angriffsarten“⁵⁷. Als allerdings die Preußen 1870/71 Paris bombardierten, wurde das von den empörten Franzosen „à la prussienne“ genannt, und der Deutsche galt als „le vrai fils d’Attila“. Einer der Söhne Attilas sprach aus, was ihm die Kriegsnotwendigkeit diktierte: „Zweifelloos muß die Beschießung einer Stadt vom militärischen Standpunkte als eine berechnete Angriffsmethode angesehen werden, welche durch Menschlichkeitsrücksichten nicht beschränkt werden kann. [...] Wenn die Stadt an sich von einer Beschießung ausgeschlossen werden müßte, so würde für die Truppen des Verteidigers gleichsam ein neutraler Boden geschaffen, auf dem sie jede Erholung und Stärkung finden könnten [...]“.⁵⁸ Man sieht, wie hier die alte Funktion des befestigten Raumes, Schutz und Sicherheit zu gewähren, nicht nur aufgehoben ist, sondern in der Folge umschlägt. Im 20. Jahrhundert werden die Städte zu Orten der Unsicherheit.

___ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschob sich das alte Verhältnis von Festung und Geschloß, Angriff und Verteidigung endgültig. Die erste Krise der Festungen trat mit der Einführung gezogener Geschütze (erhöhte Schußweite und -genauigkeit) zwischen 1850 und 1870 auf. Dann zeigte der Krieg von 1870/71, in welcher absurden Weise sich das Verhältnis zwischen Festung und Feldheer umgekehrt hatte: „statt der Armee Stütze und Anlehnung zu bieten, hatten die Festungen durch die Armee geschützt werden müssen.“⁵⁹ Das bringt Moltke schließlich auf den Gedanken, die mobilen Streitkräfte auf Kosten der Festungen zu forcieren.⁶⁰ Und schließlich lieferten Anfang der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts die aufkommenden Brisanzgeschosse dem Artilleristen ein Kampfmittel, „das ihm zunächst eine ungeahnte Überlegenheit über den Ingenieur verschaffen sollte“⁶¹.

___ Das Geschütz hatte sich mit der Mine vereinigt und damit eine „epochemachende Wirkungssteigerung“ erreicht. Alle weitere Entwicklung spielt sich nun wesentlich auf der Seite des Geschosses ab. In der Gestalt der Fliegerbombe eröffnen sich neue Möglichkeiten, von denen man zeitig zu träumen beginnt. „Man begreift, dass mit dem Tage, wo man gewisse Projectile anstatt

- 55 Friedrich Engels, Coehoorn [1858]. In: *Marx Engels Werke*. Bd. 14. Berlin 1972, S. 271. Im Artikel „Bombardement“ (1857) sagt er: „Den größten Effekt wird ein Bombardement auf eine Festung mittlerer Größe mit zahlreicher Zivilbevölkerung haben, da die moralische Wirkung auf diese Menschen eines der Mittel ist, um den Kommandanten zur Übergabe zu zwingen.“ (Ebd., S. 145)
- 56 Baron François Nicolas Benoit Haxo (1774–1838) machte als Ingenieur unter Napoleon Karriere. Später leitete er die „wissenschaftliche“ Belagerung von Antwerpen, die Stadt wurde nach etwa drei Wochen, am 23. Dezember 1832, übergeben.
- 57 Zit. nach Müller 1892, S. 317
- 58 Ebd., S. 388
- 59 Oskar Reuleaux, *Die geschichtliche Entwicklung des Befestigungswesens vom Aufkommen der Pulvergeschütze bis zur Neuzeit*. Leipzig 1912, S. 103; fortan: Reuleaux 1912
- 60 Diese Abwendung von den Festungen zugunsten der Mobilität, Eisenbahnen etwa, behandelt Virilio ausführlich in Virilio 1980a und Virilio 1980b.
- 61 Reuleaux 1912, S. 114

sie zu schleudern, einfach in das feindliche Carre fallen lassen kann, sämtliche kriegerischen Combinationen eine andere Gestalt gewinnen müssen.“⁶² Es dauerte noch ein wenig, bis sich die Gestalt des Bombenkrieges deutlich abzuzeichnen begann, aber daß die Luftschiffe den Krieg „lokalisieren“⁶³, wußte man bald.

___ Damit sind alle Städte zu „offenen Städten“ geworden, und wenn im Zweiten Weltkrieg manche Städte zu Festungen „erklärt“ wurden, so zeigt das nur, wie die Nazis in ihrer Konfusion einem Anachronismus verfielen. So wie sie auch – in anderem Kontext – von der „Festung Europa“ sprachen, und in der letzten Verzweiflung von der Mystifikation der „Alpenfestung“, repräsentierten sie den zur Farce verkommenen Abglanz einer abendländischen „Erfindung“, in die das Abendland viel Energie, Wissen und Geld investiert hatte, weswegen es sich nur schwer von ihr lösen konnte. Das Prinzip der Festung als der Schaffung gesicherten Raumes war vollends obsolet in dem Moment, als die erste „fliegende Festung“ am Himmel erschien.

___ In seinen Züricher Vorlesungen über das Thema Luftkrieg und Literatur von 1997 streift W. G. Sebald auch die Beziehung von Lager und Bombenkrieg. „Ein in der Kleinen Festung in Theresienstadt Inhaftierter erinnert sich, vom Fenster seiner Zelle aus sei der glutrote Widerschein über dem brennenden Dresden deutlich zu erkennen gewesen über eine Distanz von 70 Kilometern hinweg, und man habe die dumpfen Einschläge der Bomben gehört, so als werfe jemand ganz in der Nähe Zentnersäcke in einen Keller.“⁶⁴ Auch in seinem Buch *Austerlitz* kommt Sebald wieder auf Theresienstadt zu sprechen. Jacques Austerlitz besucht diese Stadt, die nunmehr Terezín heißt, um den Spuren seiner von den Nazis dorthin verschleppten Mutter zu folgen, in dieser „gleich dem idealen Sonnenstaatswesen Campanellas nach einem strengen geometrischen Raster angelegten Festungsstadt“⁶⁵.

___ Die Festung Theresienstadt wurde in der Regierungszeit von Joseph II. zur Verteidigung gegen Preußen erbaut und nach rund zehnjähriger Bauzeit im Juni 1790, im Todesjahr des Kaisers, für kampffähig erklärt. Sie wurde nie belagert, auch 1866 im Krieg Österreichs gegen Preußen nicht. Die Festung bestand aus der Hauptfestung, welche die Garnisonsstadt umschloß, und einem vorgeschobenen Fort (der Kleinen Festung), das als Brückenkopf diente. Nach der Aufhebung des Status als Festung 1888 diente die Kleine Festung als Gefängnis, zunächst für die k. u. k. Monarchie, die darin Gavrilo Princip sterben ließ, ab 1940 der Gestapo.

- 62 Henri de Graffigny, *Die Luftschiffahrt und die lenkbaren Ballons*. Leipzig 1888, S. 186. Er spricht dort zwar von der „Dampfluftschiffahrt“, doch dies tut seinem Gedanken keinen Abbruch.
- 63 R. P. Hearne, *Der Luftkrieg*. Berlin 1909, S. 29
- 64 W. G. Sebald, *Luftkrieg und Literatur*. Frankfurt am Main ⁵2005, S. 30. Er bezieht sich dort auf Nikolaus Martin, *Prager Winter*. München 1991, S. 234
- 65 W. G. Sebald, *Austerlitz*. Frankfurt am Main ²2003, S. 275. Dort kann man auch etwas über die Belagerung von Antwerpen 1832 (S. 28f.) und des Forts Breendonk lesen, „dessen Bau beendet wurde knapp vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges, in welchem es sich innerhalb weniger Monate zur Verteidigung der Stadt und des Landes als vollkommen nutzlos erwies“ (S. 31). Auch diese Befestigungsanlage verwendeten die Nazis ab 1940 als Lager.

Wie Hans G. Adler in seinem großen Bericht über Theresienstadt betont, wurde der Ort von der SS ausgewählt und ab 1941 als geschlossenes Lager geführt, weil die Stadt durch ihren Befestigungscharakter so leicht von der Außenwelt abzuschließen war.⁶⁶ Obwohl tatsächlich weiterhin ein Lager, wurde Theresienstadt ab Juli 1942 als Ghetto bzw. als von Juden selbstverwaltete Stadt bezeichnet, weil es den Nazis darauf ankam, dort die Fiktion eines gleichsam „humanen“ Lagers vorzuspiegeln.⁶⁷

Der juristische Reflex: der Belagerungs- und Ausnahmezustand

___ Im Staats-Lexikon von Rotteck und Welcker 1835 findet sich ein Artikel über „Belagerung“⁶⁸ und ein deutlich kürzerer über „Belagerungszustand“. Der Artikel über die Belagerung ist wesentlich technischer Natur. Nach der Unterscheidung von drei Formen des Angriffs auf eine Stadt: des gewaltsamen Angriffs⁶⁹, der Bewerfung (Bombardement)⁷⁰ und des kunstmäßigen Angriffs oder der Belagerung, wird der letzte Punkt detailliert erörtert. Während der gewaltsame Angriff, also der einfache Sturm auf die befestigte Stadt, nur gelingen kann, wenn die Besatzung entweder keinen Willen oder keine Mittel zur Verteidigung hat, wird das Bombardement der Zivilbevölkerung nur dann Erfolg haben, wenn „schwache Gouverneure, deren Dienstpflicht den Menschlichkeitsgefühlen nachsteht“, die Stadt befehligen oder Besatzungen nicht imstande sind, „die Einwohnerschaft im Zaum zu halten“⁷¹. Damit sind gleichzeitig die Randbedingungen für eine Belagerung genannt: Es muß der Wille zur Verteidigung bestehen und dieser Wille muß sich zur Not auch gegen die Zivilbevölkerung richten. Im letzteren Fall gibt sich der Wille die Form des Belagerungszustandes. „In einer belagerten Stadt muß natürlich dem höchsten augenblicklichen Interesse der Vertheidigung jede untergeordnete Rücksicht weichen und zur Bestimmung dessen, was die Vertheidigung erheischt, [...] kann nur die Kriegsbehörde geeignet sein. Daher herrscht, so lange die Belagerung dauert, oder überhaupt eine nähere Feindesgefahr obwaltet, nur der Kriegsbefehl, und alle Civilbehörden werden für so lange suspendiert oder dem Militair-Commando untergeordnet.“⁷² Kurz und ohne weitere Erläuterung wird auch der Fall der Erklärung des Belagerungszustandes wegen innerer Unruhen genannt und hinzugefügt, daß damit auch Mißbrauch getrieben werden kann,

66 Vgl. H. G. Adler, *Theresienstadt 1941 – 1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft*. Göttingen 2005 (Reprint der 2. Auflage 1960), S. 28

67 Dem diente auch der dort gedrehte Propagandafilm „Der Führer schenkt den Juden eine Stadt“ (1944/45).

68 Carl von Rotteck, Carl Welcker, *Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften*. Bd. 2. Altona 1835, S. 342–346

69 Vgl. ebd., S. 342: „Der gewaltsame Angriff ist in der Regel nicht ausführbar [...]“

70 Vgl. ebd.: „Eine befestigte Stadt bewerfen (bombardieren) heißt bloß, sie mit Bomben, Raketen, Brand- und glühenden Kugeln und andern Zündungen überschütten, um die Häuser zu zerstören, und die Einwohner zu tödten; die Befestigungen selbst bleiben aber dabei unangetastet.“

71 Ebd., S. 342

72 Ebd., S. 346, Artikel „Belagerungszustand“

73 Ebd., S. 347

74 J. C. Bluntschli (Hg.), *Deutsches Staats-Wörterbuch*. Bd. 1. Stuttgart, Leipzig 1857, S. 783–787; fortan: Bluntschli 1857

75 Ebd., S. 783

76 Vgl. Hans Boldt, *Rechtsstaat und Ausnahmezustand. Eine Studie über den Belagerungszustand als Ausnahmezustand des bürgerlichen Rechtsstaates im 19. Jahrhundert*. Berlin 1967, S. 29; fortan: Boldt 1967: „Mit der Ersetzung der Bedingung des état de siège, der tatsächlichen Belagerung, durch die Voraussetzung des Vorhandenseins politischer Unruhen wandelte sich ja der Sinn der Übernahme der Ordnungsgewalt durch das Militär grundlegend. War sie vorher als ein militärtechnisches Abwehrmittel zur Verteidigung eines Ortes gegen einen Angriff – sei es durch einen äußeren Feind, sei es durch von außen angreifende Rebellen – gedacht gewesen, so diente sie jetzt als ein polizeimäßiges Unterdrückungsmittel der Bekämpfung des politischen Gegners (‘état de siège politique’ statt ‘militaire’).“ Der ausgeweitete Belagerungszustand war vor allem ein Mittel des Direktoriums, also jener nachrevolutionären bzw. gegenrevolutionären Regierung, die den „weißen Terror“ ausübte, wie sich Mathiez und Lefebvre ausdrücken. Das Direktorium war bestrebt, „wo und wann es ihm paßte, den Belagerungszustand auszurufen“ (A. Mathiez, G. Lefebvre, *Die Französische Revolution*. Bd. 3. Hamburg 1950, S. 95). Somit läßt sich Agamben durchaus zustimmen, wenn er sagt: „Die Geschichte des Belagerungszustandes ist die Geschichte seiner fortschreitenden Emanzipation von der Kriegssituation,

„weswegen in constitutionellen Staaten eine schwere Verantwortlichkeit auf denjenigen ruht, welche dabei die Schranken erkennbarer Nothwendigkeit überschreiten“⁷³.

— Im 1857 erschienenen *Staats-Wörterbuch* von Bluntschli gibt es keinen Eintrag „Belagerung“ mehr, sondern nur noch einen zu „Belagerungszustand und Standrecht“⁷⁴. Dieses wird von vorneherein als ein Mittel des Kommandanten einer belagerten Festung eingeführt, sich gegen die Einwohner der Stadt, „die nicht selten numerisch der Garnison überlegen sind“ und die „aus Unverstand, feindlicher oder verrätherischer Absicht sich derartig betragen, daß die wirksame Vertheidigung gehindert und den Plänen des Feindes Vorschub geleistet wird“⁷⁵, zu erwehren. Der Belagerungszustand überschreitet nun aber schon die Stadtgrenzen. Sobald ein Befehlshaber „sich nämlich nicht auf die Treue oder wenigstens Unterwürfigkeit der Einwohner des von seinen Truppen besetzten Bezirks vollständig verlassen kann“, ist er gehalten, zur Sicherheit seiner Truppen den Kriegszustand, analog Belagerungszustand, zu proklamieren.

— In eigenartig umstandsloser Weise konstatiert Bluntschli sowohl den Ursprung des modernen Rechts des Belagerungszustandes wie auch dessen Verkehrgung. War es zunächst in klassischer Weise für den Zustand der Belagerung formuliert, so wurde es vom Direktorium benutzt, um innenpolitische Feinde zu bekämpfen.⁷⁶ „So wurde denn das französische Gesetz in den letzten Jahrzehnten, wo der Rausch der Revolution in beinahe allen europäischen Ländern, und namentlich in unserem Vaterlande die Massen aufregte, zum Vorbild für deutsche Gesetze, welche den Kriegs- oder Belagerungszustand als Schutzmittel gegen innere Unruhen einführten.“⁷⁷ In Zeiten, „wo die Massen [...] zum Mittel des Widerstandes gegen die Obrigkeit schreiten“, kann diese sich nicht mehr, so wird unterstellt, durch die zivilen Gesetze halten, sondern muß zum Auskunftsmittel des energischen und ungehinderten militärischen Einsatzes greifen. Somit befindet sich der Staat „in einer Lage, ähnlich derjenigen, wo im alten Rom die Konsuln mit der Formel ‚videant ne respublica detrimentum capiat‘ mit diktatorischer Gewalt bekleidet wurden“⁷⁸. Damit wird dem Militär gestattet, mit den Einwohnern wie mit Feinden zu verfahren, was die Gefahr in sich birgt, „daß an die Stelle eines verfassungsmäßigen Regiments nach und nach eine willkürliche Säbelherrschaft trete“⁷⁹. Diese wird deutlich an den Gerichtsfunktionen, die das Militär nun nach eigenem Ermessen über-

an die er ursprünglich gebunden war, und seiner zunehmenden Inanspruchnahme als außergewöhnliche Polizeimaßnahme bei inneren Unruhen und Aufständen, wodurch aus einem tatsächlichen (d. h. militärischen) ein fiktiver (d. h. politischer) Belagerungszustand wurde. Wichtig ist es jedenfalls, nicht zu vergessen, daß der moderne Ausnahmezustand aus der demokratisch-revolutionären Tradition hervorgegangen ist, und nicht aus der absolutistischen.“ (Giorgio Agamben, *Ausnahmezustand* [Homo sacer II. 1]. Frankfurt am Main 2004, S. 11f.; fortan: Agamben 2004) Der Vorbehalt liegt im von Agamben undifferenziert gelassenen Status der „demokratisch-revolutionären Tradition“.

77 Bluntschli 1857, S. 784

78 Ebd.

79 Ebd., S. 785

80 Ebd., S. 786

81 Ebd.

82 Ebd.

83 Ebd., S. 787

84 Franz von Holtzendorff (Hg.), *Rechtslexikon*. Bd. 1. Leipzig 1875, S. 179–181; fortan: Holtzendorff 1875

85 Vgl. dazu Boldt 1967, S. 33: „Als im Nachklang zur Juli-Revolution von 1830 in Paris im Jahre 1832 Unruhen ausbrachen, wurde zum ersten Mal in der Geschichte ein reglementierter Ausnahmezustand verhängt. Er trug die historische Bezeichnung ‚Belagerungszustand‘.“

nimmt und im standrechtlichen Verfahren durchführt, d. h. im summarischen Strafverfahren, welches sich auf diejenigen Punkte beschränkt, „welche nothwendig sind, um die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen wirklich von ihm begangen wurde“⁸⁰. An Beweisen werden nur diejenigen erbracht, die unmittelbar zur Hand sind, und da weder Berufung noch Fristerstreckung möglich sind, muß die Untersuchung und die Aburteilung binnen 24 Stunden erfolgen. „Das Gericht kann nach den meisten Gesetzgebungen nur verurtheilen, nicht freisprechen.“⁸¹ Wenn es nicht zu einem Schuldspruch kommt, so ist der Angeklagte den zivilen Gerichten zu überstellen. Das hängt nicht zuletzt mit dem radikal einfachen Strafmaß des Standgerichtes zusammen, denn „nach einer übereinstimmenden Vorschrift der Gesetze“ kann „das Standrecht nur die Todesstrafe erkennen, indem alle vor das Standrecht gewiesenen Verbrechen eben dadurch Kapitalverbrechen werden“⁸². Gegen dieses Urteil gibt es keinerlei Rechtsmittel, so daß das verhängte Todesurteil auch sofort vollstreckt wird. Es handelt sich also um ein eiliges Recht, das sich hier hastig ausspricht.

— Gesättigt durch die Erfahrungen von 1848, erfolgt nun eine umständliche Rechtfertigung. „Man mag vom doktrinären Standpunkte gegen diese Wiederbelebung der Diktatur im modernen Gewande mancherlei Bedenken haben, und zugeben, daß ihr Mißbrauch unter Umständen zur Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit führen kann; das aber wird Niemand, der aus den Erfahrungen der letzten Jahre Nutzen gezogen, beabreden können, daß der Trieb zur Durchführung der eigenen Ideen gegen die Maximen der Regierung, welcher so leicht zu gewaltsamen Mitteln schreitet, ein solches Gegenmittel unabweisbar gemacht hat, das die Staatsgewalt befähigt, ihre bedrohte Existenz gegen das Anstürmen der Massen zu vertheidigen.“⁸³

— „Belagerungszustand heißt eine moderne Art der Dictatur“, heißt es schließlich im entsprechenden Artikel⁸⁴ des 1875 von Franz von Holtzendorff herausgegebenen *Rechtslexikons*. Nach einer etwas genaueren Darstellung der einschlägigen französischen Gesetze zwischen 1791 und 1832⁸⁵ wird das Resümee gezogen: „So ward die Verkündung des B. aus einem Mittel der Vertheidigung gegen äußere Feinde wesentlich eine Angriffswaffe gegen politische Gegner zu Zeiten innerer Unruhen und darauf berechnet, das Amt der Justiz den Händen der Civilgerichte zu ent-

reißen. Während der überwundene Feind auf dem Schlachtfelde nach den Grundsätzen des Völkerrechts gegen willkürliche Behandlung geschützt ist und der Vernichtung nicht preisgegeben werden darf, weil ihm die Kriegsgefangenschaft gewisse Rechte gewährleistet, überliefert der B. den geschlagenen Meuterer oder Anführer entweder der Rechtsunkenntniß oder der Parteileidenschaft einer siegreichen Truppe.“⁸⁶ Die von Anfang an vorgesehene Repression der zu verteidigenden Zivilbevölkerung ist nun zu einem Mittel geworden, das den Feind besserstellt als den Einwohner, wenn dieser sich gegen die Herrschaft erhebt. Ohne daß Holtzendorff darauf Bezug nimmt, lassen sich hier die Erfahrungen des Aufstands der Pariser Kommune anführen, die das Beispiel einer bis dahin ungekannten Belagerung einer modernen Stadt und einer gleichzeitigen sozialen Revolution unter den Bedingungen eines eben verlorenen Krieges gibt.

___ Das *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* von 1899⁸⁷ enthält weder einen Artikel über „Belagerung“ noch einen zum „Belagerungszustand“. Der gesamte Komplex findet offensichtlich innerhalb der Politik keinen Raum mehr und wird nur mehr im Bereich des Rechts abgehandelt. In der Zeit des Ersten Weltkrieges wird man in sehr großzügiger Weise dieses Rechtsinstitut bemühen und seine Kraft auch über den Krieg hinaus wirken lassen, was Agamben eine „Herrschaft der Exekutive über den Krieg hinaus“ nennt, die nun den ökonomischen an die Stelle des militärischen Ausnahmefalls setzt, „wobei Krieg und Ökonomie stillschweigend gleichgesetzt wurden“.⁸⁸

___ 1935 schreibt Carl Schmitt über die „heutige Verfassungslage“, die eigentlich gar keine war, denn es gab zu dieser Zeit bekanntlich nichts, was den Namen einer Verfassung verdient hätte, sondern nur Ermächtigungsgesetze. Auf deren Grundlage war es nun möglich, jene Souveränität zu errichten, die Schmitt vorschwebte, nämlich eine, die zwischen Freund und Feind zu unterscheiden weiß und nicht zögert, letzteren zu vernichten. Dies war natürlich auf dem Boden der Weimarer Verfassung nicht möglich, die dafür von Schmitt auch geschmäht wird. „Auch für die Vernichtung des Staats- und Volksfeindes, der kommunistischen Partei, hat man nicht erst die Ermächtigung eines Systems abwarten können, das aus seiner eigenen Schwäche und Neutralität heraus nicht einmal einen Todfeind des deutschen Volkes zu unterscheiden vermochte.“⁸⁹ Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 nennt Schmitt „ein vorläufiges Verfassungsgesetz

86 Holtzendorff 1875, S. 180

87 J. Conrad u. a. (Hg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*. Jena 2 1899

88 Agamben 2004, S. 20

89 Carl Schmitt, *Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit*. Hamburg 3 1935, S. 5

des neuen Deutschland“⁹⁰, vielleicht schon ahnend, daß es bei dieser Vorläufigkeit bleiben wird.⁹¹ In jedem Fall aber war damit ein Übergang markiert, den Schmitt ausdrücklich als einen „legal“ erfolgten bezeichnet, um in der Folge diesen Akt der legalen Abdankung eines Systems (des Rechtssystems der Weimarer Verfassung) zugleich als eine Abdankung von Legalität überhaupt zu suggerieren.

— Ohne nun den Argumentationen Schmitts weiter nachzuspüren, sei auf die prinzipielle Konstruktion verwiesen: Die Ausnahmegesetzgebung wird benutzt, um den politischen Gegner zu vernichten. Dazu wird ein Belagerungszustand fingiert, der dies legitimieren soll. Die ersten Konzentrationslager wurden bekanntlich für diesen inneren Feind, also die Funktionäre und Aktivisten der kommunistischen Partei eingerichtet. Diese wurden auf der „Rechtsgrundlage“ der Schutzhaft in die Lager eingewiesen und auf unbestimmte Zeit dort festgehalten oder umgebracht. Ähnlich wie im Fall des Belagerungszustandes durchlief auch das Institut der Schutzhaft eine Bedeutungsverschiebung. Ursprünglich für Personen gedacht, die zu schützen waren (gegenüber wem auch immer, z. B. dem wütenden Pöbel), wandelte sich dieses Institut in einen Schutz der anderen. So wurden die Kommunisten zum „Schutz des deutschen Volkes“ verhaftet. Es wäre ja auch widersinnig, den Todfeind extra schützen zu wollen, wo es doch um seine Vernichtung ging.

— Schmitt versucht wiederholt, das Neue der „Lage“ zu umreißen, es vor allem gegen die überkommenen Formen von Rechtsstaatlichkeit abzugrenzen. „Ein vom deutschen Soldaten her aufgebauter *Führerstaat* kann mit einem vom liberalen Bürger her konstruierten Rechtsstaat keinen echten Kompromiß schließen.“⁹² Der Unterschied ist klar, denn es „gibt“ den Soldaten nicht in der Weise, wie es den Bürger gibt. Dieser ist ein Produkt gesellschaftlicher Möglichkeiten, jener eines von staatlichem Zwang. Eingeeengt durch den bürgerlichen Verfassungsstaat, mußte die Armee „darauf *verzichten*, über ihren eigenen Rahmen hinaus, gegenüber dem ganzen deutschen Volk den *totalen Führungsanspruch* zu erheben, der zu jeder politischen Führung und Entscheidung gehört“⁹³. Dieser totale Führungsanspruch wurde in klassischer Weise nicht im Kriegsfall überhaupt, sondern insbesondere im Fall des Belagerungszustandes erhoben. Aber auch über diesen Zustand versucht Schmitt hinauszugehen.

90 Ebd., S. 7

91 Vgl. Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Weimarer Republik und Nationalsozialismus*. München 1999, S. 316ff.

92 Carl Schmitt, *Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches. Der Sieg des Bürgers über den Soldaten*. Hamburg 1934, S. 13

93 Ebd., S. 23

- 94 Schmitt entdeckt die „konkrete Ordnung“ des Hauses wahrscheinlich anlässlich einer Rede Hitlers im Reichstag vom 7. März 1936, wo dieser davon spricht, daß die europäischen Nationen eine „Familie“ seien und Europa ein „Haus“ (Carl Schmitt, Die siebente Wandlung des Genfer Völkerbundes [1936]. Eine völkerrechtliche Folge der Vernichtung Abessinians. In: Carl Schmitt, *Positionen und Begriffe. Im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1923–1939*. Hamburg 1940, S. 210–213, S. 213; fortan: Schmitt 1940). Seit Aristoteles steht dem Haus bekanntlich der Herr vor, ja es ist geradezu um seinetwillen geschaffen. Dieser Herr nimmt gegenüber den in seinem Haus Arbeitenden, den Sklaven, die Position des Despoten ein.
- 95 Vgl. dazu Bernhard Laum, *Die geschlossene Wirtschaft. Soziologische Grundlegung des Autarkieproblems*. Tübingen 1933. Laum legt im Vorwort dieses Buches ein politisches Glaubensbekenntnis ab, das so auch wohl für Schmitt gelten könnte: „Ich gehöre nicht zur alten Garde der nationalsozialistischen Bewegung. Erst der sieghafte Durchbruch ward zum Anlaß, in die nationalsozialistische Gedankenwelt einzudringen und eine Orientierung über Sinn und Ziel der Bewegung zu suchen. Und ich muß gestehen, daß es ein mich tief erschütterndes Erlebnis gewesen ist, inne zu werden, daß ich zwar äußerlich dem Nationalsozialismus noch fern stand, während ich ihm innerlich längst zugehörte. Ist nicht dies auch ein Weg: statt im Feuer begeisternder Propaganda und im Rausch von Fahnen und Musik gläubig durch ernste Arbeit und

— Den Titel des Belagerungszustandes zu benutzen, um die politischen Gegner zu vernichten, zwingt allerdings dazu, die Fiktion einer tatsächlichen Belagerung aufrechtzuerhalten und sich darauf einzurichten. Die verbreitete Rede vom „Haus“⁹⁴ und von der „Autarkie“⁹⁵ kann als Indiz für diese Tendenz betrachtet werden.

— Schmitt versucht immer wieder, seine Auffassung des Staates, der nur als totalitärer wirklich ist, d. h. seine Souveränität nur in der Unterscheidung von Freund und Feind beweisen kann, wobei dies frei flottierende Signifikate sind, die mit jedem Inhalt zu füllen sind, also „formal“ in dem Sinne wie die von Schmitt immer bekämpfte Norm, in der neuzeitlichen Geschichte zu verankern. So auch in jenem Text, mit dem sich Hans Kelsen detailliert auseinandersetzen wird: *Der Hüter der Verfassung*. Dort heißt es über den absoluten Staat, der seit dem 16. Jahrhundert seine Form gewinnt, daß er wesentlich „ein Staat der *Exekutive* und der *Regierung*“⁹⁶ sei. Dieser Staat konstituiert sich nicht über Normen, sondern über die Effektivität, mit welcher er alle Unordnung und Bürgerkriege beendet, um so Raum für die Geltung von Normen zu schaffen. „Im sog. *Ausnahmestand* tritt dann das jeweilige Zentrum des Staates offen zutage. Der Justizstaat bedient sich hierfür des *Standrechts* (genauer: der Standgerichtsbarkeit), d. h. einer summarischen Justiz; der Staat als Exekutive vor allem des, nötigenfalls mit der Suspension von Grundrechten verbundenen, *Übergangs der vollziehenden Gewalt*; der Gesetzgebungsstaat der Not- und Ausnahmestandsverordnungen, d. h. eines summarischen Gesetzgebungsverfahrens.“⁹⁷ Hier sind jene Staatstypen benannt, auf deren Unterscheidung Schmitt seine Option für den totalen Staat aufbaut.

— Was das im konkreten heißen kann, zeigt Schmitt in seinem wohl berühmtesten Text, in welchem er die Liquidierung von Röhm durch die SS rechtfertigt. Dort kommt er auf die Deutungsomnipotenz der Jurisprudenz alter Art angesichts dieser illegalen Akte zu sprechen. Sie sei nämlich unfähig, mit dem Wort Hitlers, er habe „als ‚des Volkes oberster Gerichtsherr‘ gehandelt“, etwas anzufangen. Sie kann es nur umdeuten, indem sie es in gewohnte Bahnen lenkt, d. h. sie „kann die richterliche Tat des Führers nur in eine nachträglich zu legalisierende und indemnitätsbedürftige Maßnahme des Belagerungszustandes umdeuten“⁹⁸. Der völkische Nebel, den Schmitt bei dieser Gelegenheit um „des Führers echte Gerichtsbarkeit“⁹⁹ aufwallen läßt, inter-

nüchterne Erkenntnis sehend zu werden?“ (Ebd., S. V) Man sieht dabei natürlich von den gebotenen Karrierechancen ab.

96 Carl Schmitt, *Der Hüter der Verfassung*. Tübingen 1931, S. 75

97 Ebd., S. 76

98 Carl Schmitt, *Der Führer schützt das Recht* [1934]. In: Schmitt 1940, S. 199–203, S. 200

99 Ebd.

100 Ebd.

101 Carl Schmitt, *Vergleichender Überblick über die neueste Entwicklung des Problems der gesetzgeberischen Ermächtigungen; „Legislative Delegationen“* [1936]. In: Schmitt 1940, S. 214–229, S. 215. Agamben tastet sich an diese Umformulierung des Rechtes heran, die jegliches Recht aufhebt, er scheut sich aber offensichtlich, die Konsequenz zu ziehen. Nicht anders läßt sich dieser Satz verstehen: „Für Schmitt kann es so etwas wie eine reine, absolut außerhalb des Gesetzes stehende Gewalt nicht geben, denn mit dem Ausnahmezustand ist sie durch eben ihr Ausschlossensein ins Recht eingeschlossen.“ (Agamben 2004, S. 66)

102 Carl Schmitt, *Die staatsrechtliche Bedeutung der Notverordnung* [1931]. In: Carl Schmitt, *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*. Berlin 1985, S. 235–262, S. 259

essiert hier nicht. Wichtig ist dagegen die Zurückweisung des letzten Restes an rechtlicher Rechtfertigung, indem der Belagerungszustand als Zumutung durch das Gesetz begriffen wird, das letztlich nur dem geschickten Verbrecher nützt. Diesen zu erkennen und zu richten, dazu bedarf es hinfort keiner rechtmäßigen Verfahren mehr. An seine Stelle rückt das „höchste Recht“, das wie alles Recht, nach Schmitt, „aus dem Lebensrecht des Volkes“¹⁰⁰ stammt. Dieses höchste Recht verkörpert Hitler, der konsequenterweise nicht mehr Diktator zu nennen ist, weil auch diese Bezeichnung, nach Schmitt, auf ein überholtes Rechtsinstitut verweist. Das einzige schwache Band, das dieses Regime noch mit einem rechtlichen Status verknüpfte, waren die Ermächtigungsgesetze, die an die Stelle einer Verfassung traten. Für Schmitt war die Ermächtigung eine „legale Brücke“, die allerdings nicht „zur früheren verfassungsmäßigen Legalität“ zurückführen durfte, sondern „von ihr hinweg auf einen gänzlich neuen Verfassungsboden“¹⁰¹. Dort, wo eben das imaginierte höchste Recht zu gelten habe, dessen erste Handlung die Unterscheidung von Freund und Feind und die Errichtung von Lagern für die letzteren war.

— Bevor sich Schmitt der Sache dieses Führers anschloß, entwarf er Schemata historischer Abfolgen von Staatstypen, die sich vom Ausnahmezustand her enthüllen. „Der Justizstaat, wie er aus dem Mittelalter überliefert ist, kennt als typisches Mittel seines Ausnahmezustandes das Standrecht, genauer die Standgerichtsbarkeit, d.h. die Methode einer summarischen Justiz. Der Militär- und Polizeistaat, dessen Kern in der Exekutive liegt, entwickelt den, nötigenfalls mit der Außerkraftsetzung von Grundrechten verbundenen, Übergang der vollziehenden Gewalt als das ihm spezifische Mittel des Kriegs- und Belagerungszustandes. Im modernen Gesetzgebungsstaat dagegen wird ein summarisches Gesetzgebungsverfahren zum notwendigen und entsprechenden Mittel des Ausnahmezustandes.“¹⁰² Dieser Gesetzgebungsstaat nun wandelt sich vor den Augen Schmitts in einen Verwaltungsstaat, insbesondere in einen „Wirtschaftsstaat“. Hier bahnt sich der Übergang vom Status der Legalität zum Status der Legitimität an, der schließlich in einer persönlichen Befehlsordnung statt einer unpersönlichen Rechtsordnung mündet. Darin sei nun auch der Belagerungszustand als ein Mittel der alten Rechtsordnung überwunden, ja der Belagerungszustand hat nach Schmitt nur Sinn als temporäre Negation der Rechtsordnung, die selbst in der

Rechtsordnung verankert werden muß. Dagegen fühlt sich der Führerstaat von keiner formalen rechtlichen Regelung mehr behindert, somit auch nicht von einem deklarierten Belagerungszustand oder gar von einer zeitlichen Begrenzung der Machtausübung.

___ Mit welchen Begriffen wir einen solchen Zustand, eine solche „Lage“, beschreiben wollen, es können keine rechtlich-politischen mehr sein, wenn man dem von Schmitt erhobenen Anspruch folgen will. Was die Stadt als technisches Gebilde aus sich hervorgebracht hat, nämlich eine spezifische Form der rechtlichen Bewältigung der Ausnahmesituation ihrer Belagerung, verweist darauf, daß sich die Stadt vor allem eine rechtliche Grundlage gab. Es sei hier nur an die städtischen Freiheitsrechte erinnert. Wenn nun diese rechtliche Grundlage ignoriert wird, also die Belagerung für permanent erklärt und aus jeder rechtlichen Umrahmung herausgelöst wird, dann verwandelt sich die Stadt in ein bloßes Lager, wobei die technischen Mittel variieren.

___ Man könnte die Argumentation Schmitts konsequent auf die Vernichtungslager ausdehnen und diese von einem behaupteten „Lebensrecht“ des deutschen Volkes her legitimieren. Es ist klar, daß ein derartiges Lebensrecht nichts mit einem juristischen Recht gemein hat, es ist ja notwendig nicht verallgemeinerbar, sondern nur als Sonderrecht aufzufassen. Dieses vermeintliche Lebensrecht, wie es hier suggeriert wird, ist kein formales Verfahren zur Regelung sozialer Konfliktfälle, sondern der Konflikt selbst. Einem pervertierten Naturrecht gleich, soll es über dem juristischen Recht stehen, diesem überhaupt erst einen Platz zuweisend. Das Lager wäre somit die Verkörperung und der Ausdruck eines politischen Willens, den Boden der Legalität zu verlassen. Dies geschieht nun allerdings, aus welchen Gründen auch immer, nicht offen. Vielmehr begleitet ein eigenartiges Spiel der Verheimlichung der Lager und dessen, was in ihnen tatsächlich geschieht, die Geschichte der Konzentrationslager ebenso wie die heutigen Lager, die sich auf ein Sicherheitsrecht gegenüber dem Terrorismus stützen. Dies zeigt zumindest an, daß ein Bewußtsein des Wertes der Legalität noch existiert, welches den Ausnahmezustand tatsächlich als Ausnahme anzusehen gewillt ist.¹⁰³

103 Agamben scheint dem allerdings zu widersprechen: „Vom tatsächlichen Ausnahmezustand, in dem wir leben, ist es nicht möglich, in den Rechtszustand zurückzukehren, denn nunmehr stehen die Begriffe des ‚Zustands‘ und des ‚Rechts‘ selbst in Frage.“ (Agamben 2004, S. 102) Es mag sein, daß dieser Befund sich der ziemlich einseitigen Orientierung an Schmitt verdankt. Agamben scheint Hans Kelsen gar nicht zu kennen.